

OBLIGATORISCHES MAHNVERFAHREN FÜR WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN EINGEFÜHRT

Newsletter

Warum sollten Sie diesen Newsletter lesen?

Wenn Sie an gerichtlichen Auseinandersetzungen in Russland beteiligt sind oder dies in Zukunft für möglich halten, sollten Sie wissen, dass ab dem 1. Juni 2016 für alle Wirtschaftsstreitigkeiten ein obligatorisches vorgerichtliches (Mahn-) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten eingeführt wird. Dieses ist zu durchlaufen, bevor ein Wirtschaftsstreit vor einem staatlichen Gericht inhaltlich verhandelt werden darf.

1. Gesetzliche Regulierung

Nach den neuen Bestimmungen des Arbitrageprozessgesetzbuches der Russischen Föderation (APG)¹ kann ein zivilrechtlicher Streit vor einem Arbitragegericht erst eröffnet werden, nachdem die Parteien Maßnahmen zur vorgerichtlichen Beilegung ergriffen haben. Die Frist dafür beträgt 30 Kalendertage nach Zustellung der Mahnung (Forderung), sofern durch Gesetz oder Vertrag nicht eine andere Frist und/oder ein anderes Verfahren festgelegt sind.

Mit der Einführung eines solchen obligatorischen vorgerichtlichen Verfahrens soll laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf die Zahl der Streitigkeiten vor den Arbitragegerichten reduziert werden.

Für folgende Arten von Wirtschaftsstreitigkeiten ist die Einhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich:

- Verfahren zur Feststellung rechtlich erheblicher Tatsachen;
- Verfahren wegen einer Kompensation für die Verletzung des Rechts auf ein Urteil oder auf Vollstreckung einer Gerichtsentcheidung innerhalb einer angemessenen Frist;
- Insolvenzverfahren;
- Verfahren aus gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten;
- Verfahren zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen einer Personengruppe;

- Verfahren zur vorzeitigen Einstellung des rechtlichen Schutzes eines Warenzeichens wegen dessen Nichtverwendung;
- Verfahren zur Anfechtung von Schiedssprüchen.

Für alle anderen Streitigkeiten wird dieses Verfahren verbindlich.

2. Form und Inhalt der Mahnung

Gemäß der Rechtsprechung² ist unter einer Mahnung die direkt an einen Vertragspartner gerichtete Aufforderung einer interessierten Person zur Beilegung des Streits zwischen ihnen zu verstehen.

Eine Mahnung wird in Form eines schriftlichen Dokuments verfasst, das Folgendes beinhalten muss:

- Name des Adressaten und des Mahnenden;
- klar formulierte Forderungen des Antragstellers (z.B. Änderung oder Kündigung des Vertrages, Erfüllung einer Verpflichtung, Begleichung von Verbindlichkeiten oder Zahlung von Zinsen);
- Umstände, die den Forderungen zugrunde liegen (z.B. Verweis auf den Vertrag, aus dem der Streit entstanden ist);
- Beweise für diese Umstände;
- Summe des Anspruchs oder dessen Berechnungsmodus (wenn sein Geldwert zu ermitteln ist);
- Aufstellung der Anlagen zum Anspruch;
- sonstige Angaben, die zur Beilegung des Streits erforderlich sind.

Die Parteien dürfen im Vertrag weitere Bestimmungen zum vorgerichtlichen Verfahren der Streitbeilegung vorsehen (etwa eine Frist zur Beantwortung der Mahnung, Verfahren und Anschrift für die Versendung der Mahnung bzw. die Beantwortung der Mahnung).

¹ Föderales Gesetz Nr. 47-FS „Über die Änderung des Arbitrageprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 2. März 2016 (tritt am 1. Juni 2016 in Kraft).

² Entscheidung des Föderalen Arbitragegerichts des Ostsibirischen Bezirks vom 4. Mai 2012 in der Sache Nr. A19-13744/2011, Entscheidung des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 15. Februar 2016 in der Sache Nr. A40-125068/15, Entscheidung des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 14. Juni 2013 in der Sache Nr. A40-118805/12.



OBLIGATORISCHES MAHNVERFAHREN FÜR WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN EINGEFÜHRT

Sollten die in der Mahnung geltend gemachten Forderungen nicht mit dem Klagegegenstand übereinstimmen, kann das Gericht das Mahnverfahren als nicht ausreichend einstufen.³

3. Mahnung und Einforderung von Zinsen

Die Rechtsprechung zur Frage, ob in einer Mahnung neben dem Betrag der Hauptschuld auch Zinsen für die Nutzung fremder Geldmittel (Art. 395 ZGB) anzugeben sind, ist widersprüchlich.

Ist vertraglich ein Mahnverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen, muss nach Auffassung einiger Gerichte dieses Verfahren auch für die Einforderung von Zinsen eingehalten werden.⁴ Andere Gerichte vertreten die entgegengesetzte Position.⁵ Aus diesem Grund sollte in der Mahnung neben der Hauptforderung stets auch der Anspruch auf Zinsen geltend gemacht werden.

4. Übermittlung der Mahnung

Die Mahnung muss übermittelt werden. Wichtig ist hierbei nicht die Versendung, sondern der Zugang beim Vertragspartner. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Übermittlung einer Mahnung per Einschreiben mit Rückschein und Inhaltsangabe an die im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen genannte juristische Person als ordnungsgemäßer Nachweis für die Einhaltung des Mahnverfahrens anzusehen ist.⁶

Wichtig ist hierbei nicht die einfache Versendung der Mahnung, sondern ihre Zustellung (Aushändigung) beim Vertragspartner.

Wenn der Kläger seine Mahnung per E-Mail übermittelt, kann der Beklagte anschließend (i) sich darauf berufen, dass die Parteien diese Möglichkeit im Vertrag nicht vereinbart haben, (ii) sich darauf berufen, dass er die Mahnung nicht erhalten hat, (iii) bestreiten, dass die Postanschrift, unter der die Mahnung zugestellt wurde, der Person gehört, die dazu befugt ist, Verhandlungen zur vorgerichtlichen Beilegung eines Streits zu führen.

Wenn der Beklagte über die entsprechenden Nachweise verfügt, wird die Klage nicht verhandelt. Aus diesem Grund sollte

ein potentieller Kläger diese Risiken im Zusammenhang mit dem elektronischen Dokumentenverkehr berücksichtigen.

5. Folgen der Nichteinhaltung des obligatorischen Mahnverfahrens

Sollte der Kläger das Mahnverfahren oder ein anderes vorgeordnetes Verfahren zur Beilegung des Streits nicht eingehalten haben, so wird die Klage ausgesetzt (Art. 128 Teil 1 APG) oder der Klageantrag zurückgewiesen (Art. 129 Teil 1 Pkt. 5 APG), sofern der Kläger nicht innerhalb der im Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage genannten Frist Nachweise für die Einhaltung des Mahnverfahrens vorlegt.

Wurde die Klage zur Verhandlung angenommen, kann der Beklagte aber nachweisen, dass es am obligatorischen Mahnverfahren fehlte, so ist dies Grundlage für die Abweisung der Klage (Art. 148 Teil 1 Pkt. 2 APG).

6. Obligatorisches Mahnverfahren und Verjährung

Gemäß Art. 202 Pkt. 3 ZGB ist die Klageverjährung für die Dauer einer Streitbeilegung durch die Parteien im gesetzlich vorgesehenen außergerichtlichen Verfahren (fehlt eine Frist dafür für die Dauer von sechs Monaten ab dem Beginn des Verfahrens (Mediation, Vermittlung, Verwaltungsverfahren u.ä.) gehemmt. Das Oberste Gericht zählt zu diesen Verfahren im Sinne von Art. 202 Pkt. 3 ZGB auch das obligatorische Mahnverfahren.⁸

Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Kläger, zur Beilegung eines Streits das obligatorische Mahnverfahren ohne das Risiko einer Verjährung zu nutzen.

Sollte der offene Teil der Klageverjährung nach der Einstellung des Klageverfahrens ohne Verhandlung weniger als sechs Monate betragen, wird die Verjährungsfrist gemäß Art. 204 Pkt. 3 ZGB auf sechs Monate verlängert, wenn Grund für die Zurückweisung der Klage Handlungen (Unterlassungen) des Beklagten waren. Hat allerdings der Kläger das obligatorische Mahnverfahren nicht eingehalten und wurde die Klage deshalb zurückgewiesen, wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.⁹

³ Entscheidung des Föderalen Arbitragegerichts des Fernost-Bezirks vom 5. Oktober 2010 in der Sache Nr. A73-19760/2009.

⁴ Entscheidung des Vierten Arbitrageberufungsgerichts vom 11. September 2013 in der Sache Nr. A19-5960/2013. (Durch den Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. WAS-18956/13 vom 27. Dezember 2013 wurde die Übergabe des Verfahrens an das Präsidium des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung dieser Entscheidung im Aufsichtsverfahren abgelehnt.)

⁵ Entscheidung des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 8. August 2014 in der Sache Nr. A41-56727/13.

⁶ Entscheidung des Siebzehnten Arbitrageberufungsgerichts vom 11. August 2014 in der Sache Nr. A60-15617/2014.

⁷ Entscheidung des Elften Arbitrageberufungsgerichts vom 24. Oktober 2014 in der Sache Nr. A72-3196/2014.

⁸ Pkt. 16 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 43 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation über die Klageverjährung“ vom 29. September 2015.

⁹ Berufungsbeschluss des Moskauer Gebietsgerichts vom 28. Mai 2014 in der Sache Nr. 33-11569/2014.



OBLIGATORISCHES MAHNVERFAHREN FÜR WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN EINGEFÜHRT

7. Obligatorisches Mahnverfahren und Gerichtskosten

Nach Meinung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation zählen Kosten, die durch die Einhaltung des obligatorischen vorgerichtlichen Verfahrens zur Streitbeilegung entstanden sind, zu den Gerichtskosten und gehen zu Lasten der Person, gegen die die endgültige Gerichtsentscheidung getroffen wird.¹⁰



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt, Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezborodov, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov

Natalia Bogdanova

¹⁰ Pkt. 4 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 1 „Über einige Fragen der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Erstattung der mit der Verhandlung eines Verfahrens verbundenen Ausgaben“ vom 21. Januar 2016.

BEITEN BURKHARDT · RECHTSANWÄLTE (ATTORNEYS-AT-LAW)

MOSKAU · TURCHANINOV PER. 6/2 · 119034 MOSKAU · TEL.: +7 495 2329635 · FAX: +7 495 2329633
FALK TISCHENDORF · FALK.TISCHENDORF@BBLAW.COM

ST. PETERSBURG · MARATA STR. 47-49 LIT. A · OFFICE 402 · 191002 ST. PETERSBURG · TEL.: +7 812 4496000 · FAX: +7 812 4496001
NATALIA WILKE · NATALIA.WILKE@BBLAW.COM

BEIJING · BERLIN · BRÜSSEL · DÜSSELDORF · FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU · MÜNCHEN · NÜRNBERG · SHANGHAI · ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM